



Konzept / Merkblatt für die Bewilligung von mobilen Imbissständen, Barwagen und dergleichen

Standorte

Da der Walensee als touristischer Anziehungspunkt gilt, ist dieser Standort in der Nähe des Sees besonders beliebt. Viele Bereiche befinden sich nicht im Grundeigentum der politischen Gemeinde, weshalb nur eingeschränkt Plätze angeboten werden können (vgl. Gesuchsformular "F"). Für andere Standorte ist die Zustimmung der/des jeweiligen Grundeigentümerin/Grundeigentümers erforderlich (z.B. Ortsgemeinde Walenstadt / Armee), welche/r unter www.geoportal.ch ausfindig gemacht werden kann.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Es besteht ein bedingter Anspruch auf Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs. Einschränkende Bestimmungen sind zulässig, insbesondere darf eine zweckmässige Nutzung der öffentlichen Anlagen zu Gunsten der Allgemeinheit berücksichtigt werden.

Alternativen

Alternativ kann die Bewilligungserteilung für den Parkplatz beim Wasserspiel bzw. ein Standort im Städtli (z.B. Post-/Rathausplatz) angeboten werden.

Bewilligungsnehmende

Bewilligungsnehmer/in kann ein

- einheimischer Verein (z.B. Sport-, Musikverein oder kulturell tätiger Verein) sein, der das ganze Jahr über regelmässig Angebote für seine Mitglieder bereithält, aber nicht darauf abzielt, mit seinen Aktivitäten Gewinne zu erzielen. Der Verein konzentriert sich nicht lediglich auf die Durchführung von Veranstaltungen, sondern insbesondere auf die Förderung der Gemeinschaft, der sozialen Interaktion und des persönlichen Engagements.
- lokal/ortsansässig aktiv tätiger Gastrobetrieb sein.

Dauer/Anzahl Bewilligungen

Pro Verein / Gastrobetrieb werden maximal drei Tage pro Jahr bewilligt. Eine Übertragung von einer gewissen Anzahl Tagen auf ein Folgejahr ist nicht möglich.

Gleichzeitig wird nur eine Bewilligung erteilt. Mehrere Bewilligungsnehmende pro Tag sind nicht möglich.

Infrastruktur / Abfallentsorgung

Die Organisation von Strom-/Wasseranschlüssen ist Sache des bewilligungsnehmenden Vereins. An die Benützung von öffentlichen sanitären Einrichtungen (Strandlokal Neptun bzw. Toilettenanlage Seemüli) sowie als Unkostenbeitrag an die öffentliche Abfallentsorgung hat der bewilligungsnehmende Verein / Gastrobetrieb eine Gebühr in Höhe von CHF 50 pro Tag zu leisten. Für Standorte auf der Liegewiese müssen Bodenabdeckplatten von der Gemeinde Walenstadt (CHF 150 pro Tag) gemietet werden. Der Auf- und Abbau ist Sache des Veranstalters und nicht im Mietpreis inbegriffen.

Für den Fall von Beschädigungen oder Verlusten wird eine Entschädigungspflicht vorgesehen. Diese umfasst entweder die Übernahme der Reparaturkosten oder – falls eine Reparatur nicht möglich oder unverhältnismässig ist – die anteilmässigen Wiederbeschaffungskosten.



Der bewilligungsnehmende Verein / Gastrobetrieb hat seinen Abfall selbst zu entsorgen. Bei Rückgabe des Standplatzes inkl. der näheren Umgebung sind die Flächen gereinigt und im gleichen Zustand wie vorher zurückzugeben. Bei Übernahme und Rückgabe des beanspruchten Platzes ist ein Mitarbeiter des gemeindeeigenen Werkdiensts anwesend. Allfällige Schäden (an der Wiese und der installierten Bewässerungsanlage) werden protokolliert und die Schadensbehebung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Festwirtschaftspatent

Pro Tag wird ein Festwirtschaftspatent gem. Art. 3 des Gebührentarifs für die Gemeinderatskanzlei (CHF 40) sowie der gesteigerte Gemeingebrauch gem. Art. 8 desselben Gebührentarifs (CHF 0.10 pro m² und Tag) verrechnet.

Schliessungszeiten

Sofern die Schliessungszeit nicht verkürzt wurde, dauert diese von Mitternacht bis 5 Uhr (Art. 16 Abs. 1 GWG). In der Nacht von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag wurde die Schliessungszeit um eine Stunde verkürzt; sie gilt deshalb von 1 Uhr bis 5 Uhr.

Ein Gesuch um Verkürzung der Schliessungszeit kann eingereicht werden. Die Gebühren belaufen sich auf CHF 20 pro Stunde.

Lärmschutz

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 GWG sorgt der/die Patentinhaber/in für Ordnung. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird (Art. 21 Abs. 2 lit. a GWG).

Gemäss Lärmschutzreglement der Gemeinde Walenstadt ist ab 22 Uhr bis 6 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Das heisst, ab 22 Uhr sind die Musik und insbesondere der Lärmpegel im Freien auf ein erträgliches Mass zu reduzieren, so dass die Nachbarschaft bzw. die umliegenden Siedlungen nicht übermässig gestört werden. Es sind alle Tätigkeiten untersagt, welche die öffentliche Ruhe stören oder öffentliches Ärgernis erregen. Insbesondere ist jedermann verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 USG frühzeitig zu begrenzen.

Haftung

Seitens der Gemeinde wird jede Verantwortlichkeit, soweit eine solche unter irgendeinem Titel in der Beziehung zum öffentlichen Grund resultieren könnte, abgelehnt. Für Personen- und/oder Sachschaden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der/die Gesuchsteller/in. Allfällige Schäden oder Aufräumarbeiten, die im Nachhinein anfallen, werden der/dem Gesuchsteller/in verrechnet.